

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 2 (1989)
Heft: 12

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die exotischen

Hornochsen

Wenn Regierungsräte die Köpfe zusammenstecken, um über Kulturdenkmäler zu debattieren, drohen sie ins Schleudern zu geraten. Das jedenfalls haben zunächst die Mitglieder der Basler Exekutive deutlich gemacht: Als es darum ging, den Küchlin-Theaterbau an der Steinenvorstadt zum erhaltenswerten Kunstdenkmal zu erklären, besichtigten sie in corpore den originellen Art-deco-Bau. Dann entschieden sie bekanntlich gegen den Antrag der Sachverständigen, es sei auf eine Unterschutzstellung zu verzichten. Wahrscheinlich wird Basel durch diesen Schildbürgerstreich eines der bemerkenswertesten Zeugnisse der Art-deco-Periode in der Schweiz verlieren.

Dass auch die hohen Herren in Luzern in vergleichbarer Situation gleichgezogen haben, ergibt sich aus den soeben veröffentlichten Entscheiden des Regierungsrats (LGVE 1988, III Nr. 17): Nach den gelgenden Bestimmungen sind «bewegliche Kulturgüter» fremder Herkunft nur dann unter Denkmalschutz zu stellen, wenn sie mit der

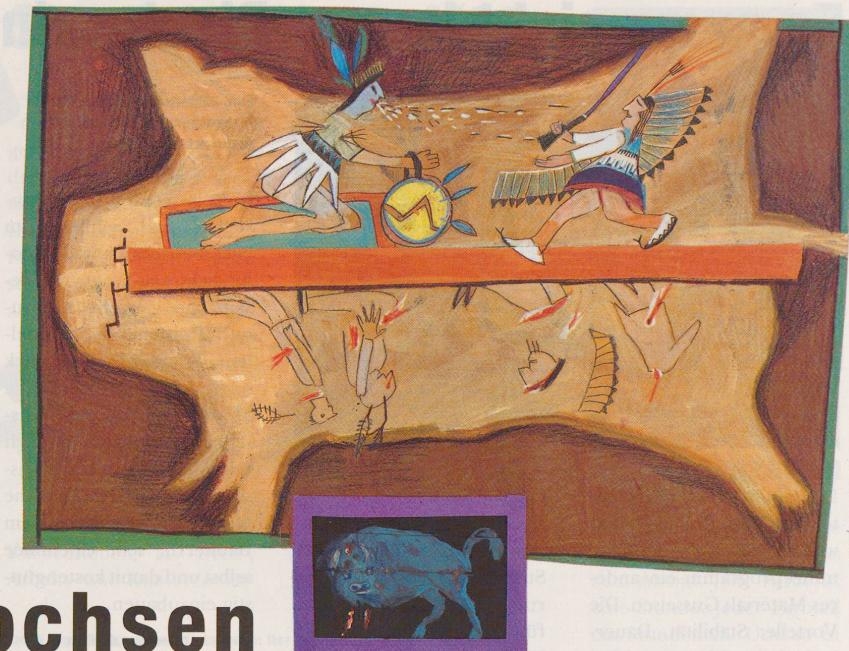


ILLUSTRATION: MONIKA BAUMANN

einheimischen Vergangenheit eng verbunden sind.

Zu prüfen war nun, ob diese Voraussetzung für drei ungewöhnliche Objekte gegeben ist, drei aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Büffelhäute, auf denen eine Strafexpedition mexikanischer Indianermiliz gegen einen kleinen Stamm von Prärie-Apachen sowie eine Schlachtszene dargestellt sind. Der Entscheid lag offensichtlich auf Messers Schneide, denn der verlangte luzernische Bezug schien durchaus gegeben:

- Die im heutigen Mexiko angefertigten Häute sind zwischen 1729 und 1762 von einem Luzerner Missionar seinem Bruder nach Luzern gesandt worden.
- Sie wurden möglicherweise in einem Luzerner Landhaus als Tapete verwendet.
- Sie blieben trotz ihrer relativen Mobilität während über zweier Jahrhunderte in Luzern.

Trotzdem befand die luzernische Obrigkeit, die Büffelmalereien seien nicht ins kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen, weil eine «besondere Bewandtnis dieser Kunstwerke mit der Luzerner Geschichte und Vergangenheit nicht

ersichtlich» sei. Dass die exotischen Hornviehhäute aus Übersee durch ihren neuen Standort mit luzernischem Kulturgut irgendwie verschmolzen, dass sie aus diesem Grund registrierwürdig geworden sind, das muss sich aus dem Horizont der Luzerner Regierung herausgestohlen haben.

Dabei ist nicht nur der hervorragende ethnologische und kulturgeschichtliche Wert der bemalten Büffelhäute zu beachten. Vielmehr bestätigt die ungewöhnliche Reise der drei Objekte nach Luzern eindeutig, dass die Missionierung in Übersee schon im Zeitalter des Barock nicht auf einem Einbahngeleise von Ost nach West erfolgte, dass es vielmehr auch eine umgekehrte Bewegung gab. Die europäischen Kolonisatoren und in ihrem Gefolge die Missionare

Unterirdisch und zonenwidrig

Für zonenfremde Bauten sind Ausnahmebewilligungen nur dann zulässig, wenn sie tatsächlich standortgebunden sind. Auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des einzelnen darf dabei nicht abgestellt werden. Deshalb ist es einem Liegenschaftsbesitzer verwehrt, sein außerhalb der Bauzone gelegenes Wohnhaus durch einen unterirdischen Gang mit der Doppelgarage und dem Schwimmbad, die in der Bauzone liegen, zu verbinden. Das persönliche Komfortbedürfnis des Eigentümers muss unberücksichtigt bleiben. Solche Härten hat der Bundesgesetzgeber im Interesse einer klaren Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet bewusst in Kauf genommen.

RI Bundesgericht (Pr 7/8 1989 Nr. 163)

Kollektoren im geschützten Ortsbild

Weil schon das Bundesgericht den Grundsatzentscheid fällte, dass Sonnenkollektoren auch auf Dä-

chern in geschützten Ortsbildern möglich sein sollen, hat nun auch das St. Galler Verwaltungsgericht gleich entschieden. Im Weiler Horchental in der Gemeinde Mörschwil SG hatte zuerst der Gemeinderat und dann der Regierungsrat ein entsprechendes Baugesuch abgelehnt mit der Begründung, Kollektoren stören das geschützte Ortsbild. Die Anhänger der Alternativergiegenanlage blitzten auch beim Verwaltungsgericht mit ihrem Projekt ab, die Instanz forderte aber zu einem Kompromiss auf: Ein anderes Kollektormodell, das weniger flächig wirkt, soll bewilligt werden. Allerdings: Diese Kollektoren sind teuer und leisten weniger. Das Bundesgericht entschied in einem Fall in Märstetten TG, dass das Kollektorverbot im geschützten Ortsbild unverhältnismässig sei und einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstelle.

RH Verwaltungsgericht SG

Erstwohnungsanteil sichern

Wenn sich eine Gemeinde mit Nutzungsvorschriften einen Mindestanteil von Erstwohnungen zu sichern sucht, die grundsätzlich nicht als Zweitwohnsitz genutzt werden dürfen, so handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie; dieser ist jedoch zulässig, wenn er (wie im vorliegenden Fall in Gsteig BE) auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und im Blick auf eine vernünftige Siedlungspolitik in öffentlichem Interesse liegt. Umgekehrt erscheint dort, wo der Erstwohnungsanteilplan nicht rechtzeitig, das heisst im Baubewilligungsverfahren, durchgesetzt wurde und der Erwerber gutgläubig ist, aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes eine Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Erstwohnungsminimums von 35 Prozent im Ausmass von wenigen Prozenten zulässig.

RI Verwaltungsgericht BE (BVR 6/1989)

PETER RIPPmann